

**Abteilung
AOT****Aufhebung des LTH 24A für Instandhaltung und
periodische Nachprüfungen von Freiballonen**

Der Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 24A vom 17. April 2001 über „Instandhaltung und periodische Nachprüfungen von Freiballonen“ tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch die seit 24. März 2020 geltende Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 und der damit verbundenen Einführung des Teil-ML sind keine zusätzlichen nationalen Regelungen für die Instandhaltung von Freiballonen mehr erforderlich.

Für die Ballone, die gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 in die nationale Zuständigkeit fallen (z.B. volumensbedingt, ein- oder zweisitzig, Amateurbau), gelten die Bestimmungen der ZLLV 2010 uneingeschränkt.